

Satzung des Vereins Landesverband Theaterpädagogik Niedersachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Landesverband Theaterpädagogik Niedersachsen e. V.
Er hat seinen Sitz in Lingen/Ems und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Ziel des Vereins ist die Schaffung bzw. Förderung adäquater Rahmen- und Handlungsbedingungen für den Gegenstand der Theaterpädagogik im Sinne einer strukturierten, umfassenden kulturellen und ästhetischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Niedersachsen.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht neben der ständigen Interessenvertretung in der Unterstützung und Fortschreibung einer weiterführenden gesellschaftlichen Etablierung und Stärkung von Theaterpädagogik in Niedersachsen.
- (3) Hierzu zählt vor allem die Vernetzung* und konzertierte Systematisierung von theaterpädagogischer Ausbildung, Berufspraxis und Forschung in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Berufsfeldern in Niedersachsen.
- (4) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Initiierung und Unterhalt eines „Netzwerkes Theaterpädagogik in Niedersachsen“
 - Förderung der Entwicklung von Modellvorhaben der Theaterpädagogik mit landesweiter Bedeutung
 - Die flächendeckende Schaffung regionaler Service-Strukturen für Theaterpädagogik in Niedersachsen
 - Unterstützung bei der Fortschreibung theaterpädagogischer Methodik und Didaktik in Abstimmung mit Hochschulen, Wissenschaft und Forschung
 - Die Fortschreibung der curricularen Implementierung des Schulfaches „Darstellendes Spiel“ an Schulen in Niedersachsen in enger Abstimmung mit dem Fachverband Schultheater Darstellendes Spiel Niedersachsen e.V. sowie den entsprechenden Ministerien und ausbildenden Hochschulen.

- Förderung eines Generationen- und Sparten übergreifenden Verständnisses theaterpädagogischer Arbeit in Niedersachsen
- Qualitätsmanagement In der Interessenvertretung von Initiativen, Einrichtungen und Handelnden der Theaterpädagogik in Niedersachsen
- Vernetzung von Fachdiskursen und Publikation von Fachdokumentationen mit landesweiter Bedeutung
- Ausrichtung fachspezifischer Festivals, Tagungen, Konferenzen und Workshops
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, von Einrichtungen und Handelnden der Theaterpädagogik auf Landesebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (5) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen, Einrichtungen und Verbände werden, die in der Theaterpädagogik tätig sind.

- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird unter Hinweis auf die gewünschte Form beim Vorstand beantragt, der über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Fördernde Mitglieder, können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele ideell und finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet über eine Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss, dem Tod des Mitglieds oder dem Auflösen der Mitgliedsorganisation.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann jeweils zum Quartalsende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (2) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Kooperative Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die ihre Vertretungsberechtigung vor Versammlungsbeginn nachzuweisen haben.
- (4) Vertritt ein Mitglied natürlicher Person zugleich ein Mitglied juristischer Person, so hat es nur eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Mitgliedsausschlüsse und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und dem Einberufungstermin nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder widersprochen hat. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Eine, geheime Wahl ist vorzunehmen, wenn sie von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung bildet zur Durchführung bestimmter Projekte Arbeitsgruppen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (10) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für jeweils ein Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Entgegennahme und Bestätigung der Jahres- und Kassenberichte
 - Festlegung des Vereinsbeitrages
 - Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über Ausschluss und endgültige Aufnahme eines Mitglieds
 - Beratung und Beschluss des Haushaltplanes
 - Beschluss über Satzungsänderungen

- Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- Beschluss einer Geschäftsordnung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über eine Beitragszahlung, deren Höhe Fälligkeit und Art sowie über sonstige Leistungen beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Schatzmeister/in. Hinzu gewählt werden mindestens zwei Beisitzer/innen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Der/die 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Jeder/jede der mindestens zwei Beisitzer/innen vertritt jeweils wie der/die Schatzmeister/in gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sind zulässig. Zusätzlich für diesen Zeitraum werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 9 Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Der Vorstand kann - wenn Art und Umfang der Geschäfte dies erfordern - eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen bestellen. Diese handeln im Auftrag und Name des Vorstandes und sind rechenschaftspflichtig.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer/innen haben die Abrechnung und den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der vorliegenden Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen am 07. Februar 2014.